### 2. Ergänzungsvereinbarung

zur

## Vereinbarung

nach § 137i Abs. 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2020

(Zweite PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

#### Präambel

Infolge der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (BGBI. I S.597 vom 27.03.2020) die Anwendung der §§ 1 bis 9 Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 28.10.2020 (PpUGV) mit Wirkung zum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 16.07.2020 erfolgt die Wiedereinsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen in den pflegesensitiven Bereichen Intensivmedizin und Geriatrie zum 01.08.2020.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser Zweiten PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 27.08.2020 die Fristen der Melde- und Nachweispflichten gemäß §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 für die Monate Januar und Februar 2020 und die Monate August bis Dezember 2020 an. Darüber hinaus werden Besonderheiten zur Personalverlagerung und Veröffentlichung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser geregelt.

# § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung regelt die Melde- und Nachweispflichten zu den Pflegepersonaluntergrenzen für die Monate Januar und Februar 2020 und für die Monate August bis Dezember 2020.

### § 2 Änderung der Meldefristen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 haben die Krankenhäuser die Meldungen der monatlichen Durchschnittswerte (§ 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) und die Meldungen der Anzahl der nicht eingehaltenen Schichten (§ 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 29.02.2020 bis zum 15.01.2021 an das InEK zu übermitteln.
- (2) Die jährlichen Erfüllungsgrade und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 umfassen für die pflegesensitiven Bereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 PpUGV den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 29.02.2020.

(3) Die jährlichen Erfüllungsgrade und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 umfassen für die pflegesensitiven Bereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 PpUGV den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 29.02.2020 und den Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.12.2020.

#### § 3 Personalverlagerungen

Für das Jahr 2020 wird auf eine Analyse von Personalverlagerungen nach § 6 Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 verzichtet.

#### § 4 Veröffentlichung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser

- (1) Die Meldungen und Nachweise nach §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 sind für die pflegesensitiven Bereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 PpUGV von den Krankenhäusern in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V nur für den Zeitraum Januar bis Februar 2020 darzustellen.
- (2) Die Meldungen und Nachweise nach §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 sind für die pflegesensitiven Bereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 PpUGV von den Krankenhäusern in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V für den Zeitraum Januar bis Februar 2020 und für den Zeitraum August bis Dezember 2020 darzustellen.

# § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 04.05.2020.

GKV-Spitzenverband

Deutsche Krankenhausgesellschaft V.